



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



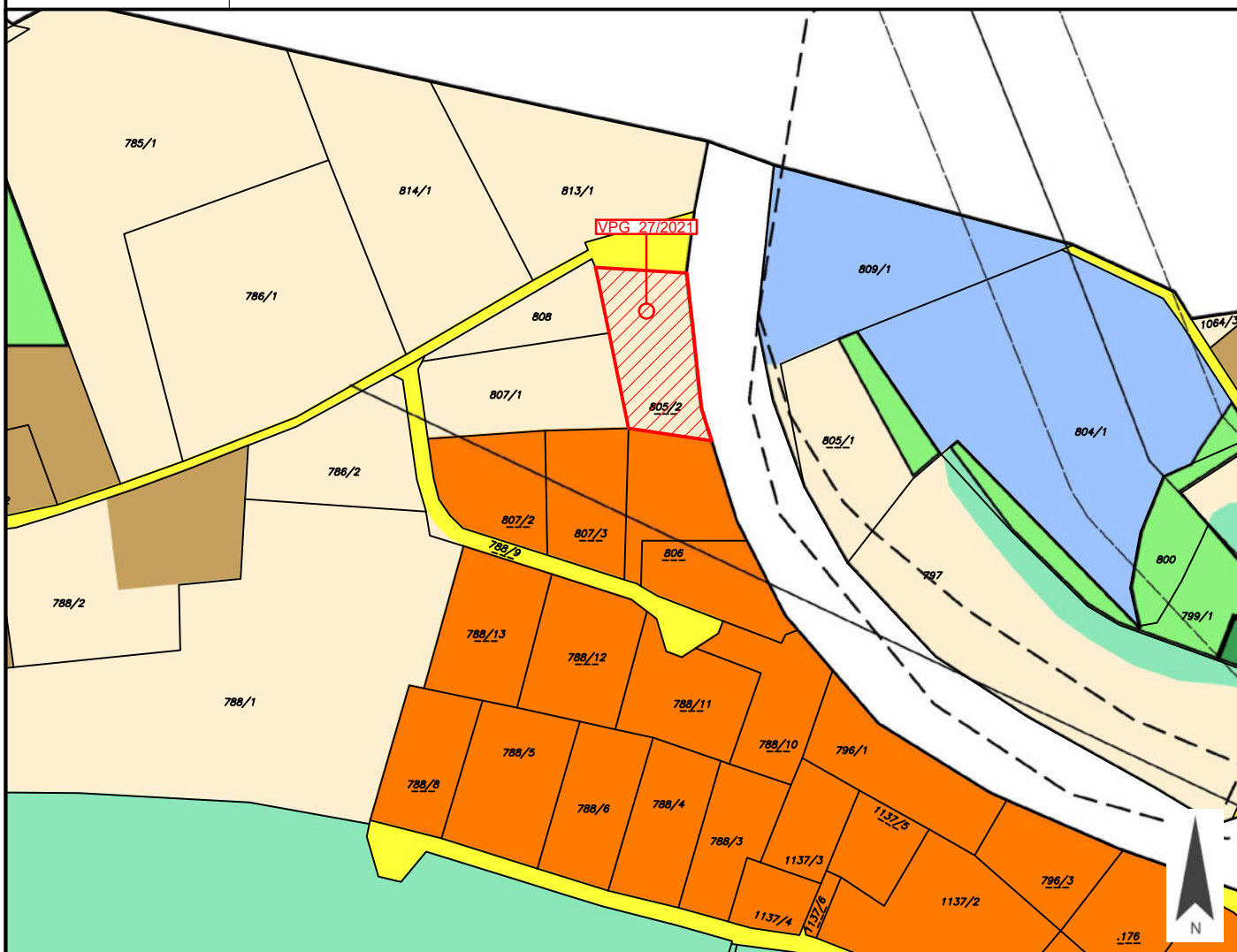
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG-Nummer: 27/2021	Stand: 21.09.2022
-----------------	-------------------------------	---------------------	-------------------

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 805/2 (ca. 1.222 m²)

Katastralgemeinde: Lieserhofen (73218)

Maßstab: 1:2000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet

Flächenausmaß beschlossen: ca. 1.222 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 14.03.2024
Zahl: 01/2024 - einstimmig



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



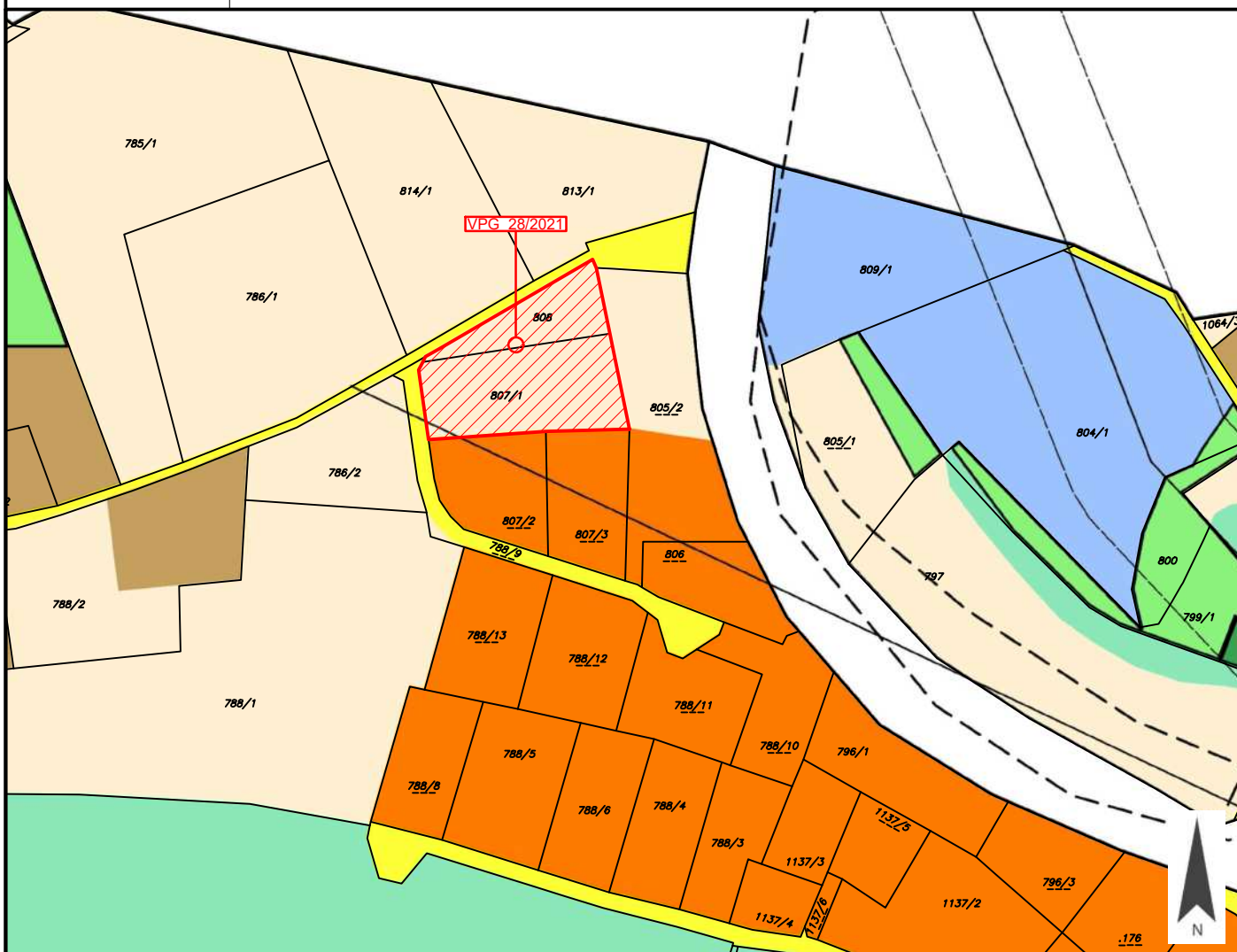
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag VPG-Nummer: 28/2021 Stand: 21.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: 807/1 (ca. 1538 m²), 808 (ca. 683 m²)

Katastralgemeinde: Lieserhofen (73218)

Maßstab: 1:2000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet

Flächenausmaß beschlossen: ca. 2.221 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: 14.03.2024
Zahl: 01/2024 - einstimmig

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1
9871 Seeboden

Datum	1.4.2025
Zahl	15-RO-111-9559/2025-19

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050 536-35026
Fax	050 536-35000
E-Mail	abt15.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 6
-------	---------

Betreff:

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See - Flächenwidmungsplanänderungen 27/2021 und 28/2021; Bescheid;

B E S C H E I D

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 4. Februar 2025, ha. eingelangt am selben Tag, ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 14. März 2024, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

27/2021 eine Teilfläche von 1.222 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 805/2, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021).

28/2021 eine Teilfläche von 2.221 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 807/1 und 808, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 beschlossen, den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 4. Februar 2025, ha. eingelangt am selben Tag, hat die Gemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Schreiben vom 11. Februar 2025, Zl. 15-RO-111/9559/2025-9, wurde die Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gegenstand ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit

Stellungnahme vom 4. März 2025, Zl. 15-RO-111-9559/2025-10, ha. eingelangt am 28. März 2025, der Aufsichtsbehörde nachstehendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 11.02.2025 (Zahl: 15-RO-111-9559/2025-9), betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderungen 27 und 28/2021, ergeht von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren

27/2021

eine Teilfläche von 1.222 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 805/2, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelaute:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 27/2021

Stellungnahme Gemeinde:

Gde: Es wird verwiesen auf das Fachgutachten des Ortsplaners

ÖEK:

außerhalb E12 - Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur

Stellungnahme Ortsplaner:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt in der Katastralgemeinde Lieserhofen. Laut Flächenwidmungsplan wird die Fläche im Norden von der Gemeindestraße Rudnigstraße sowie den daran angrenzenden Grünflächen begrenzt. Im Osten schließt die Parzelle 805/2 an die Landesstraße L10 Trebesinger Straße mit dem dahinter liegenden Technologiepark, im Süden an Bauland-Wohngebiet sowie im Westen an Grünland an.

Die gegenständliche Fläche ist als Grünland ¿ Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Fläche, Ödland ausgewiesen und soll in Bauland Wohngebiet zur Errichtung von Einfamilienhäusern umgewidmet werden.

Für die gegenständlichen Parzellen sind keine Nutzungsbeschränkungen in Form von Schon-/Schutzgebieten bzw. potenziellen Gefahrenzonen bekannt. Die Entfernung zur A10 Tauernautobahn beträgt ca. 40 ¿ 80 m Luftlinie. Dadurch ergibt sich für diese Fläche Lärmschutzkarte der ASFINAG eine durchschnittliche Lärmbelastung von 55 - 60 dB. Dieser Wert entspricht der Emissionsbelastung des gesamten angrenzenden Siedlungsraumes.

Aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept geht hervor, dass die die Umwidmung betreffenden Grundstücke außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze vorzufinden sind. Diese Siedlungsgrenze ergibt sich durch Einschränkungen aufgrund von technischer Infrastruktur bzw. den rechtlichen Gegebenheiten. Im konkreten Fall wirkt die Emissionskulisse einschränkend.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, wenn seitens des Widmungswerbers nachgewiesen werden kann, dass keine unzulässige dauerhafte Lärmbelastung besteht (Lärmgutachten). Zusätzlich wird das Einholen einer Stellungnahme der ASFINAG und des Straßenbauamtes empfohlen. Dabei wird aufgrund der Nähe zur Landesstraße auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmegewilligung.

Unter Einhaltung dieser Auflagen kann einer Überschreitung der Siedlungsgrenze zur Arrondierung des Wohngebiets aus raumplanerischer Sicht zugestimmt werden. Im Zuge einer Bebauung sind jedoch eine eigenständige Errichtung von technischen Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung empfohlen. Zudem soll die Auflage einer Bebauungsverpflichtung gewährleisten, dass die Fläche zeitnah eine widmungsgemäße Verwendung findet.

Der Baulandbedarf für die Widmungskategorie Bauland Wohngebiet ist in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt. Die aktuelle Bauflächenbilanz liegt im PDF-Format bei.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 27/2021

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Begehren 28/2021 (unmittelbar westlich angrenzend) zu sehen.

Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, ein Einfamilienhaus auf der ggst. Fläche zu errichten. Wie ebenfalls den Gemeindeeingaben/Stellungnahme Ortsplaner entnehmbar, befindet sich die Fläche im Randbereich der lt. ÖEK (Richtung Norden) ausgewiesenen technischen Siedlungsgrenze. Diese Siedlungsgrenze basiert aufgrund der nördlich vorbeiführenden Lurnfelder Schnellstraße.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Unter Berücksichtigung eines beizubringenden Lärmgutachtens (Absprache mit Abteilung 8 - SUP), d.h. sofern keine unzulässige dauerhafte Lärmbelastung nachgewiesen wird, kann dem ggst. Begehren aufgrund des unmittelbar bebauten Baulandanschlusses sowie auch der räumlichen Situation (nördlich vorhandene Erschließungsstraße), östlich wird der Siedlungsraum durch die L10 begrenzt) fachlich (noch) zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang darf (wie bekannt) festgestellt werden, dass die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See über eine positive Bauflächenbilanz (Baulandreserve für Bauland-Wohngebiet 7 - 8 Jahre) verfügt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind (u.a.) Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nord-Ost vom 06.10.2023 (Zustimmung ohne Einschränkungen), der Abteilung 9 - Straßenbauamt Spittal vom 25.09.2023 (positiv mit Auflagen, Hinweis auf Bauverfahren), der BH Spittal an der Drau, Bereich 8, Land- und Forstwirtschaft vom 23.10.2023 (kein Einwand), der ASFINAG Service GmbH vom 08.01.2024 (keine Einwände, da sich die Grundstücke außerhalb des Bauverbotsbereiches befinden), der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 11.11.2024 (positiv mit Auflagen).

Im Rahmen der Vorprüfung wurde seitens der Fachabteilung empfohlen, eine Abklärung hinsichtlich eines (möglichen) Lärmgutachtens mit der Umweltschutzabteilung zu treffen. Ein solches Lärmgutachten wurde seitens der Umweltschutzabteilung nicht verlangt bzw. wurde in der Stellungnahme der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 11.11.2024 im Wesentlichen auf einzuhaltende Maßnahmen im Rahmen des Bauverfahrens (erhöhter baulicher Schallschutz, Anordnung der Ruheräume usw.) hingewiesen. Auch seitens des Straßenbauamtes wurde im Wesentlichen auf Maßnahmen, welche im Bauverfahren zu berücksichtigen sind, hingewiesen.

D.h., dass auch seitens der Fachabteilung auf die Vorlage eines Lärmgutachtens verzichtet werden kann.

Ebenfalls beiliegend ist eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Widmungswerber und der Gemeinde hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung innerhalb angemessener Frist (5 Jahre) mit entsprechender Besicherung.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/ vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

28/2021

eine Teilfläche von 2.221 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 807/1 und 808, KG Lieserhofen, in Bauland-Wohngebiet

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelaute:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 28/2021

Stellungnahme Gemeinde:

Gde: Es wird verwiesen auf das Fachgutachten des Ortsplaners

ÖEK:

außerhalb E12 - Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur

Stellungnahme Ortsplaner:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt in der Katastralgemeinde Lieserhofen und setzt sich aus den Grundstücken 807/1 und 808 zusammen. Die gegenständliche Fläche ist als Grünland & Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Fläche, Ödland ausgewiesen und soll in Bauland - Wohngebiet umgewidmet werden. Laut Flächenwidmungsplan wird die Fläche im Westen und Norden von den Gemeindestraßen Rudnigstraße und Ruppniweg begrenzt, womit eine Erschließung des Grundstücks gegeben ist. Daran angrenzenden schließen Grünflächen an die gegenständliche Fläche an. Im Osten schließen die Parzellen ebenfalls an Grünland, im Süden an Bauland Wohngebiet an.

Für die gegenständlichen Parzellen sind keine Nutzungsbeschränkungen in Form von Schon-/Schutzgebieten bzw. potenziellen Gefahrenzonen bekannt. Die Entfernung zur A10 Tauernautobahn beträgt ca. 40 & 80 m Luftlinie. Dadurch ergibt sich für diese Fläche Lärmschutzkarte der ASFINAG eine durchschnittliche Lärmbelastung von 55 - 60 dB. Dieser Wert entspricht der Emissionsbelastung des gesamten angrenzenden Siedlungsraumes.

Aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept geht hervor, dass die die Umwidmung betreffenden Grundstücke außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze vorzufinden sind. Diese Siedlungsgrenze ergibt sich durch Einschränkungen aufgrund von technischer Infrastruktur bzw. den rechtlichen Gegebenheiten. Im konkreten Fall wirkt die Emissionskulisse einschränkend.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, wenn seitens des Widmungswerbers nachgewiesen werden kann, dass keine unzulässige dauerhafte Lärmbelastung besteht (Lärmgutachten). Zusätzlich wird das Einholen einer Stellungnahme der ASFINAG empfohlen. Unter Einhaltung dieser Auflagen kann einer Überschreitung der Siedlungsgrenze zur Arrondierung des Wohngebiets aus raumplanerischer Sicht zugestimmt werden. Im Zuge einer Bebauung sind jedoch eine eigenständige Errichtung von technischen Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung empfohlen. Zudem soll die Auflage einer Bebauungsverpflichtung gewährleisten, dass die Fläche zeitnah eine widmungsgemäße Verwendung findet.

Der Baulandbedarf für die Widmungskategorie Bauland Wohngebiet ist in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See durch die vorhandenen Baulandreserven nicht gedeckt. Die aktuelle Bauflächenbilanz liegt im PDF-Format bei.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 28/2021

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Begehren 27/2021 (unmittelbar östlich angrenzend) zu sehen.

Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, ein Einfamilienhaus (?) auf der ggst. Fläche zu errichten. Wie ebenfalls den Gemeindeeingaben/Stellungnahme Ortsplaner entnehmbar, befindet sich die Fläche im Randbereich der lt. ÖEK (Richtung Norden) ausgewiesenen technischen Siedlungsgrenze. Diese Siedlungsgrenze basiert aufgrund der nördlich vorbeiführenden Lurnfelder Schnellstraße. Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Unter Berücksichtigung eines beizubringenden

Lärmgutachtens (Absprache mit Abteilung 8 - SUP), d.h. sofern keine unzulässige dauerhafte Lärmbelastung nachgewiesen wird, kann dem ggst. Begehren aufgrund des unmittelbar bebauten Baulandanschlusses sowie auch der räumlichen Situation (nördlich vorhandene Erschließungsstraße), östlich wird der Siedlungsraum durch die L10 begrenzt) fachlich (noch) zugestimmt werden.

Aufgrund des Ausmaßes (2.221 m²) und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Bauland sind Bebauungsverpflichtungen für 2 Wohnhäuser beizubringen. Zudem ist seitens der Gemeinde noch eine (teilweise) Verkehrsflächenabtretung abzuklären. Auch eine streifenförmige (10 Meter?) "Pufferzone" (Grünraumbepflanzung, Bäume,...) zur nördlichen Erschließungsstraße ist denkbar.

In diesem Zusammenhang darf (wie bekannt) festgestellt werden, dass die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See über eine positive Bauflächenbilanz (Baulandreserve für Bauland-Wohngebiet 7 - 8 Jahre) verfügt.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind (u.a.) Stellungnahmen der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 11.11.2024 (positiv mit Auflagen), der Abteilung 9 - Straßenbauamt Spittal vom 25.09.2023 (keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen, daher kein Einwand) und der ASFINAG Service GmbH vom 08.01.2024 (keine Einwände, da sich die Grundstücke außerhalb des Bauverbotsbereiches befinden)

Im Rahmen der Vorprüfung wurde seitens der Fachabteilung empfohlen, eine Abklärung hinsichtlich eines (möglichen) Lärmgutachtens mit der Umweltschutzabteilung zu treffen. Ein solches Lärmgutachten wurde seitens der Umweltschutzabteilung nicht verlangt bzw. wurde in der Stellungnahme der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 11.11.2024 im Wesentlichen auf einzuhaltende Maßnahmen im Rahmen des Bauverfahrens (erhöhter baulicher Schallschutz, Anordnung der Ruheräume usw.) hingewiesen.

Ebenfalls beiliegend ist eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Widmungswerber und der Gemeinde hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung innerhalb angemessener Frist (5 Jahre) mit entsprechender Besicherung.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung“

Gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 bedarf der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 40 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 K-ROG 2021 gilt für das Verfahren bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes § 38 mit der Maßgabe, dass

1. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 40 – dürfen nach Möglichkeit nur einmal jährlich erfolgen, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, und
2. die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 34 nicht gegeben sind.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung

einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sonstige noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber

**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 01/2024
des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Datum: **Donnerstag, 14. März 2024**
Dauer: **18:30 bis 21:10 Uhr**
Ort: **Kulturhaus Seeboden – Kleiner Saal**

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	1. Vbgm. Bodner Ino	
	2. Vbgm. Ing. Kapeller Hans	
	GR Czubacha Anton	
	GR-Ersatzm. Koch Georg	Ersatz für GR Egger Markus
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR Goja Philipp	
	GV Grasser Thomas	
	GV Grechenig Roman	
	GR ⁱⁿ Grießer Evelyn	
	GR Gruber Horst	
	GR-Ersatzm. Hofmann Horst	Ersatz für GR DI Jeßner Dominik
	GR Ing. Koch Franz	
	GR ⁱⁿ -Ersatzm. Eichholzer Doris	Ersatz für GR Lax Christian
	GR Moser Bernd	
	GR-Ersatzm. Unterlerchner Hans	Ersatz für GV ⁱⁿ Preiml Vanessa
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR Sachs-Ortner Martin	
	GR Sachs-Ortner Wolfgang	
	GR-Ersatzm. Robin Werner	Ersatz für GR Stranig Bernd
	GR Tölderer Roland	
	GR Ing. Tölderer Wolfgang	
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	
	GR Wandling Herwig	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR Lax Christian	Terminkollision
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	Terminkollision
	GR Stranig Bernd	Krank
	GR DI Jeßner Dominik	Terminkollision
	GR Egger Markus	Terminkollision
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Kammersberger Astrid	
	AT Ing. Steiner Johann	
	DI DI (FH) Frohnwieser Mario	
	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	
Amtsleiter:	Mag. (FH) Possegger Josef	

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 07.03.2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

- 01. Eröffnung – Begrüßung
- 02. Beschlussfähigkeit
- 03. Niederschriftfertiger – Bestellung
- 04. Tagesordnung – Genehmigung

--

12. FWP – Anregungen 2021 bis 2023 – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 07.03.2024 bis 14.03.2024 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird.

Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr Christian Lax ist heute zur Sitzung terminlich verhindert und wird von Frau Doris Eichholzer vertreten. Frau Doris Eichholzer wird heute angelobt. Der Bürgermeister ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates und alle im Sitzungsraum Anwesenden sich zu erheben und führt die Angelobung durch. Er verliest die Angelobungsformel, die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Frau Doris Eichholzer legt mit den Worten „Ich gelobe“ das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigern der heutigen Niederschrift und Stimmenzählern werden GR Moser Bernd und GR Mag. Bernhard Russek bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und beschlossen.

TOP 09. VO Parkgebühren wird zur nochmaligen Vorberatung im Finanzausschuss und Gemeindevorstand abgesetzt.

TOP 17. TBP „Am Rain“ – Beschluss wird auf Grund noch zu behandelnder Einwendungen abgesetzt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

12. FWP – Anregungen 2021 bis 2023 – Beschluss

Nachfolgende Widmungspunkte wurden in der Zeit vom 13.09.2023 bis 11.10.2023 kundgemacht.

12.01. FWP 27/21 – Grdst. 805/2-T KG 73218 in Bauland – Wohngebiet Beschluss

Vortrag GV Grasser:

Umwidmung einer Fläche von 1.222 m² des Grundstückes 805/2-T, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Lage	Lieserhofen – westlich der Landesstraße (L10), zwischen Rudnigstraße und Ruppigweg			
Lage örtl. Verb.	am Rande des Siedlungsbereiches			
O-flä	Wiese			
ÖEK	außerhalb E12 – Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur			
Gde	Es wird verwiesen auf das Fachgutachten des Ortsplaners			
WVA	Gde-WVA-Anschluss			
Abw	Kanalanschluss möglich			
VkE	Verbindungsstraße			
Zone	nein			
	SN Ortsplaner erforderlich <i>gemeinsam mit FWP 28/21</i>			
	X	Ja		Nein
	X	Kostenübernahmeerklärung	X	Akonto Beauftragung Ortsplaner 1x
18.11.22 Ortsplaner	positiv mit Auflagen.			
06.07.23	zur Vorprüfung			
	positiv mit Auflagen			
	X	Bebauungsverpflichtung mit Besicherung	X	Fachgutachten

GP 27.07.23 – Eingang 24.08.				Abt. 9 – UA SBA Spittal (positiv) Abt. 8 – UA SE (noch ausständig)
Ku 13.09.23	X	Sonstige – ASFINAG (positiv); Lärmgutachten		
	bis 11.10.23			
	SN privat		ja	X nein
BPA 06.02.24	Zustimmung -e			



In der Wechselrede wird erwähnt:

Die technische Grenze (blaue Linie) stellt kein Hindernis dar.

Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 1.222 m² des Grundstückes 805/2-T, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Wohngebiet wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

12.02. FWP 28/21 – Grdst. 807/1, 808 KG 73218 in Bauland – Wohngebiet – Beschluss

Vortrag GV Grasser:

Umwidmung einer Fläche von 2.221 m² der Grundstücke 807/1, 808, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Lage	Lieserhofen – westlich der Landesstraße (L10), zwischen Rudnigstraße und Ruppnigweg			
Lage örtl. Verb.	am Rande des Siedlungsbereiches			
O-flä	Wiese			
ÖEK	außerhalb E12 – Siedlungsgrenze absolut: rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur			
Gde	Es wird verwiesen auf das Fachgutachten des Ortsplaners			
WVA	Gde-WVA-Anschluss			
Abw	Kanalanschluss möglich			
VkE	Verbindungsstraße			
Zone	nein			
	SN Ortsplaner erforderlich <i>gemeinsam mit FWP 27/21</i>			
	X	Ja		Nein
	X	Kostenübernahmeerklärung	X	Akonto Beauftragung Ortsplaner 1x

18.11.22 Ortsplaner	positiv mit Auflagen				
06.07.23	zur Vorprüfung				
GP 27.07.23 – Eingang 24.08.	positiv mit Auflagen				
	X	Bebauungsverpflichtung mit Besicherung		X	Fachgutachten Abt. 9 – UA SBA Spittal (positiv) Abt. 8 – UA SE (noch ausständig)
	X	Sonstige – ASFINAG (positiv); Lärmgutachten			
Ku 13.09.23	bis 11.10.23				
	SN privat		ja	X	nein
BPA 06.02.24	Zustimmung -e				



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grassler:

Der Umwidmung einer Fläche von 2.221 m² der Grundstücke 807/1 und 808, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Wohngebiet wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

F. d. R. d. A.

i. A. Grassler

